

Informationen zur Prüfung

„Geprüfter Berufsspezialist für Industrielle Transformation (IHK) / Geprüfte Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK)“

Die Prüfung zum Geprüfter Berufsspezialist für Industrielle Transformation (IHK) /Geprüfte Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK) - ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangsabschlussprüfung.

Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsverordnung und die Berufspraxis.

Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Rechtsvorschrift über die oben genannte Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.

Zulassungsvoraussetzungen:

Sie können zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
in einem anerkannten und für einen Industriebetrieb typischen mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens halbjährige Berufspraxis
oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
in einem dem Berufsfeld gewerblich/technisch bzw. kaufmännisch zugehörigen mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
in einem dem Berufsfeld gewerblich/technisch bzw. kaufmännisch zugehörigen mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis
oder
4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis
oder
5. Studierende, mit mindestens drei Semestern einschlägigem Studium, 60 ECTS und zweieinhalbjähriger Berufspraxis.

Die Berufspraxis muss wesentliche Bezüge zu den in § 2 Absatz 3 der Rechtsvorschrift genannten Tätigkeiten haben. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen, können Sie auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen und/oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind spätestens vor Beginn der Präsentation des projektbezogenen Prüfungsteils nach § 11 Abs. 5 zu erfüllen.

...

Gliederung der Prüfung:

Die Prüfung besteht aus einem

- schriftlichen Prüfungsteil nach § 10

und

- einem projektbezogenen Prüfungsteil nach § 11

der Rechtsvorschrift.

Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Prüfungsteil wird auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung durchgeführt und besteht aus drei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.

Die gesamte Bearbeitungsdauer beträgt 360 Minuten.

Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung

Gemeinsame Handlungsbereiche:

- Prozess-, Projektmanagement und digitale Transformation“ nach § 5
- Kooperation und Kommunikation in der modernen Arbeitswelt“ nach § 6

Getrennte Handlungsbereiche:

- Data Analytics und technische Grundlagen nach § 7

oder

- Industrielles Internet der Dinge (IIoT) und kaufmännische Grundlagen nach § 8

Projektbezogenen Prüfungsteil

Der Termin wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt. Sie werden von uns rechtzeitig informiert. Um am projektbezogenen Prüfungsteil teilnehmen zu dürfen, muss die schriftliche Prüfung abgelegt sein.

Im projektbezogenen Prüfungsteil ist ein industriespezifisches, betriebliches Projekt zu bearbeiten, das eine umfassende selbstständige Handlung beinhaltet, wie sie für die Praxis des Berufsspezialisten / der Berufsspezialistin typisch sind. Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine fachlich relevante Problemstellung im jeweiligen Industriezweig unter interdisziplinären Aspekten zu analysieren und zu bearbeiten.

Der Prüfungsteil besteht aus einer Projektarbeit und einer Präsentation mit anschließendem Fachgespräch.

Die Projektarbeit ist spätestens zwei Jahre nach dem Tag der Bekanntgabe des Bestehens des schriftlichen Prüfungsteils durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ist der schriftliche Prüfungsteil erneut abzulegen.

Vor der Durchführung der Projektarbeit müssen Sie dem Prüfungsausschuss eine Projektbeschreibung zur Genehmigung vorlegen. Ein fiktives Unternehmen ist in der Projektarbeit entsprechend zu kennzeichnen. In der Projektarbeit hat die zu prüfende Person die Ausgangssituation und das Projektziel zu beschreiben und eine Zeitplanung aufzustellen. Als Bearbeitungszeit für die Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen stehen 21 aufeinanderfolgende Kalendertage zur Verfügung. Die Dokumentation soll einen Umfang von maximal zehn Textseiten im Format DIN A4 zuzüglich maximal 15 Anlagen nicht überschreiten.

...

Die zu prüfende Person hat die Projektarbeit zielgruppengerecht zu präsentieren und ihre Vorgehensweise bei der Durchführung der Projektarbeit zu begründen. Die Präsentation ist Ausgangspunkt für das anschließende Fachgespräch.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 30 Minuten; die Präsentation soll dabei höchstens 15 Minuten dauern.

Bestehensregelung:

Sie haben die Prüfung bestanden, wenn Sie im schriftlichen und im projektbezogenen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte, Note 4) erbracht haben.

Prüfungstermine und Prüfungsgebühren:

Alle angebotenen schriftlichen Prüfungstermine sowie die aktuellen Prüfungsgebühren finden Sie auf unserer Homepage www.bayreuth.ihk.de unter der jeweiligen Prüfung.

Wiederholung:

Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

Mit dem Antrag auf Wiederholung eines Prüfungsteils wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit, wenn

1. die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und
2. die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

Ist die Bewertung der Präsentation mit Fachgespräch im projektbezogenen Prüfungsteil nicht ausreichend (weniger als 50 Punkte), muss nur dieser Teil wiederholt werden

| <u>Anschrift:</u> | <u>Ansprechpartner:</u> |
|---|---|
| Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Berufliche Bildung Prüfungswesen Weiterbildung Bahnhofstraße 25 95444 Bayreuth | Andrea Poirier Telefon: 0921 886-184 Fax: 0921 886-9184 E-Mail: poirier@bayreuth.ihk.de Internet: www.bayreuth.ihk.de |

...

ALLGEMEINE HINWEISE

Anmeldung (Frist und Form):

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

Abmeldung und Rücktritt:

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich eine unterschriebene Abmeldung (gerne können Sie diese faxen oder eingescannt per E-Mail an uns senden!). Sollte uns keine Abmeldung vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen. Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

Einwendungen bei Prüfungshandlungen:

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

Auskünfte über Prüfungsergebnisse:

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.